



Marktgemeinde Bernstein

7434 Bernstein, Alois Wesselyplatz 6
Bezirk Oberwart, Burgenland
Tel.: 0 33 54 / 65 02, Fax: 63 95 E-Mail: post@bernstein.bgld.gv.at
UID: ATU16248004, www.bernstein.gv.at

Niederschrift,

aufgenommen am Freitag, den 20. Oktober 2017, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Bernstein bei der **konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein**

Beginn: 19:00 Uhr
Schriftführer: AR Marth Uwe

Anwesende:

Von der SPÖ:

Habetler Renate, Schaffer Silvia, Böhm Wilhelm, Baldauf Thomas, Zumpf Christian, Stampf Christian, Mag. Fleck Ernst, Laschober Alexander, Böhm Gerhard, Katona Petra, Panc Raluca-Dana, Ing. Kappel Andreas, Marth Joachim und Zumpf Julia

Von der ÖVP:

Ing. Zettl Markus, Meichenitsch Josef, Derkits Gerald, Pühr Adolf, Wiesinger Helmut, Roth Manfred und Fürst Adolf

Von der FPÖ:

DI Adelman Herbert, Kager Karl Josef und Ing. Kager Jasmin

Nicht anwesend:

Böhm Alexander und Pratscher Markus, beide entschuldigt

Die Vorsitzende nimmt gemäß § 38 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung vor Beginn der Sitzung den Punkt Nr. 14 von der Tagesordnung.

Gemäß § 80 Abs. 1 der Bgld. Gemeindevahlordnung eröffnet die neugewählte Bürgermeisterin Renate Habetler die konstituierende Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und stellt die gesetzmäßige Beschlussfähigkeit fest.

Die Bürgermeisterin geht nunmehr zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Angelobung der neugewählten Mitglieder des Gemeinderates
2. Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister
3. Wahl des Vizebürgermeisters bzw. der Vizebürgermeister
4. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes
5. Bekanntgabe der Bestellung der Ortsvorsteher durch die Bürgermeisterin
6. Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse; Beschlussfassung
7. Bestellung der Ausschüsse sowie deren Obmänner/Obfrauen und Stellvertreter
8. Bestellung der Mitglieder der Ortsausschüsse
9. Bestellung des Kassiers
10. Bestellung von zwei Ordnern
11. Bestellung der Zeichnungsberechtigten
12. Bestellung eines Schriftführers und Stellvertreters
13. Bestellung der Protokollbeglaubiger
14. Wahl eines Umweltgemeinderates
15. Bestellung von 3 Gemeinderatsmitgliedern in die Vollversammlung des Tourismusverbandes Region Oberwart
16. Genehmigung der Niederschrift von der Sitzung am 1. September 2017
17. 17. Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beschlussfassung
18. Kaufvertrag über den Ankauf des Grundstückes Nr. 398 KG Rettenbach; Beschlussfassung
19. Pertl Thomas und Nina; Ansuchen um Sondernutzung von öffentlichem Gut
20. Kirnbauer Klaus u. Stephanie; Ansuchen um Sondernutzung von öffentlichem Gut
21. Allfälliges

Zu TOP 1:

Die bereits angelobte Bürgermeisterin nimmt die Angelobung der neugewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 18 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung mit folgender Gelöbnisformel vor:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Die Mitglieder des Gemeinderates legen dieses Gelöbnis durch die Worte

„Ich gelobe!“

ab und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Zu TOP 2:

Bürgermeisterin:

Gemäß § 80 Abs. 2 der Bgld. Gemeindewahlordnung hat der Gemeinderat zunächst die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister festzulegen. Diese Festlegung gilt für die gesamte Funktionsperiode.

Von allen Fraktionssprechern wird der Vorschlag gemacht, dass ein Vizebürgermeister gewählt werden soll.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass für die kommende Funktionsperiode ein Vizebürgermeister zu wählen ist.

Zu TOP 3:

Die Bürgermeisterin bestimmt GR Stampf Christian und GR Derkits Gerald als Vertrauenspersonen.

Wahl des Vizebürgermeisters durch die SPÖ-Fraktion:

Bürgermeisterin:

Die Bürgermeisterin gehört der größten Gemeinderatspartei – der SPÖ – an, die nächstgrößte Gemeinderatspartei – die ÖVP – hat weniger als ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, somit ist der Vizebürgermeister von der SPÖ zu wählen.

Die Wahl des Vizebürgermeisters wird mittels Stimmzettel durchgeführt. Die Stimmzettel wurden vorbereitet. Als gewählt gilt jene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Es werden 13 Stimmzettel ausgegeben und 13 Stimmzettel ausgewertet. Folgendes Ergebnis wird festgestellt:

13 gültige Stimmen für Böhm Gerhard.

Aufgrund dieses Ergebnisses ist Herr **Böhm Gerhard** zum Vizebürgermeister gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Zu TOP 4:

Bürgermeisterin:

Die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsstellen beträgt 7.

Die Gemeindevorstandsstellen werden auf die Gemeinderatsparteien im Verhältnis ihrer Mandatszahl wie folgt aufgeteilt:

SPÖ: 4 Vorstandsstellen **ÖVP**: 2 Vorstandsstellen **FPÖ**: 1 Vorstandsstelle

Die Bürgermeisterin ist in die letzte Zahl der Vorstandsmitglieder der SPÖ einzurechnen. Der bereits gewählte Vizebürgermeister wird an die erste Stelle des Gemeindevorstandes gereiht. Somit wird die Wahl der übrigen Gemeindevorstandsstellen wie folgt durchgeführt:

- Wahl der 2. Vorstandsstelle durch die SPÖ
- Wahl der 3. Vorstandsstelle durch die ÖVP
- Wahl der 4. Vorstandsstelle durch die SPÖ
- Wahl der 5. Vorstandsstelle durch die ÖVP
- Wahl der 6. Vorstandsstelle durch die FPÖ

Wahl der 2. Vorstandsstelle durch die SPÖ:

Es werden 13 Stimmzettel ausgegeben und 13 Stimmzettel ausgewertet. Folgendes Wahlergebnis wird festgestellt:

12 gültige Stimmen für Böhm Wilhelm
1 gültige Stimme für Laschober Alexander

Auf Grund dieses Wahlergebnisses ist Herr **Böhm Wilhelm** zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Wahl der 3. Vorstandsstelle durch die ÖVP:

Es werden 6 Stimmzettel ausgegeben und 6 Stimmzettel ausgewertet. Folgendes Wahlergebnis wird festgestellt:

6 gültige Stimmen für Ing. Zettl Markus

Auf Grund dieses Wahlergebnisses ist Herr **Ing. Zettl Markus** zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Wahl der 4. Vorstandsstelle durch die SPÖ:

Es werden 13 Stimmzettel ausgegeben und 13 Stimmzettel ausgewertet. Folgendes Wahlergebnis wird festgestellt:

13 gültige Stimmen für Laschober Alexander

Auf Grund dieses Wahlergebnisses ist Herr **Laschober Alexander** zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Wahl der 5. Vorstandsstelle durch die ÖVP:

Es werden 6 Stimmzettel ausgegeben und 6 Stimmzettel ausgewertet. Folgendes Wahlergebnis wird festgestellt:

5 gültige Stimmen für Derkits Gerald
1 Stimmenthaltung

Auf Grund dieses Wahlergebnisses ist Herr **Derkits Gerald** zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Wahl der 6. Vorstandsstelle durch die FPÖ:

Es werden 3 Stimmzettel ausgegeben und 3 Stimmzettel ausgewertet. Folgendes Wahlergebnis wird festgestellt:

3 gültige Stimmen für Kager Karl Josef

Auf Grund dieses Wahlergebnisses ist Herr **Kager Karl Josef** zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Diese Niederschrift über die Vorstandswahl wird von der Bürgermeisterin sowie von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.

Unterschriften:

Zu TOP 5:

Die Bürgermeisterin nimmt die Bestellung der Ortsvorsteher wie folgt vor:

Ortsverwaltungsteil Dreihütten: Katona Petra
Ortsverwaltungsteil Redlschlag: Böhm Wilhelm
Ortsverwaltungsteil Rettenbach: Böhm Gerhard
Ortsverwaltungsteil Stuben: Laschober Alexander

Zu TOP 6:

Bürgermeisterin:

Gemäß § 46 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat für die kommende Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen. Jede Fraktion hat eine Ausfertigung der Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand, den Prüfungsausschuss, die Ortsausschüsse und die sonstigen Ausschüsse erhalten. Gibt es dazu Fragen. Wenn dies nicht der Fall ist stelle ich den Antrag diese Geschäftsordnungen zu beschließen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegenden Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand, den Prüfungsausschuss, die Ortsausschüsse und die sonstigen Ausschüsse. Diese Geschäftsordnungen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und treten mit 20. Oktober 2017 in Kraft.

Zu TOP 7:

Die Bestellung der nachfolgenden Ausschüsse wird vom Gemeinderat einstimmig wie folgt vorgenommen:

Prüfungsausschuss:

7 Mitglieder im Verhältnis: 4:2:1, wobei die ÖVP den Obmann stellt

SPÖ: Mag. Fleck Ernst, Obmann-Stellvertreter
Marth Joachim
Zumpf Christian
Baldauf Thomas

ÖVP: Ing. Zettl Markus, Obmann
Puhr Adolf

FPÖ: DI Adelman Herbert

Sanitätsausschuss:

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist im Bgld. Gemeindesaniätsgesetz mit 5 festgelegt und wird im Verhältnis 3:1:1 vorgenommen.

	<u>Mitglieder:</u>	<u>Ersatzmitglieder:</u>
<u>SPÖ:</u>	Mag. Fleck Ernst Panc Raluca-Dana Böhm Alexander	Katona Petra Marth Joachim Schaffer Silvia
<u>ÖVP:</u>	Puhr Adolf	Ing. Zettl Markus
<u>FPÖ:</u>	Ing. Kager Jasmin	DI Adelman Herbert

Die erste Sitzung des Sanitätsausschusses wird von der Bürgermeisterin eingeladen. In dieser Sitzung wird die Wahl des/der Obmannes/Obfrau durchgeführt.

Berufungsausschuss:

7 Mitglieder im Verhältnis: 4:2:1, wobei die SPÖ den Obmann stellt

<u>SPÖ:</u>	Mag. Fleck Ernst, Obmann Baldauf Thomas Böhm Gerhard Laschober Alexander
<u>ÖVP:</u>	Derkits Gerald, Obmann-Stellvertreter Ing. Zettl Markus
<u>FPÖ:</u>	Kager Karl Josef

Bauausschuss:

9 Mitglieder im Verhältnis: 6:2:1, wobei die SPÖ den Obmann stellt

<u>SPÖ:</u>	Ing. Kappel Andreas, Obmann Böhm Wilhelm Zumpf Christian Laschober Alexander Stampf Christian Marth Joachim
-------------	--

ÖVP: Wiesinger Helmut, Obmann-Stellvertreter
Mechnitsch Josef

FPÖ: Ing. Kager Jasmin

Fremdenverkehrsausschuss:

9 Mitglieder im Verhältnis: 6:2:1, wobei die SPÖ den Obmann stellt

SPÖ: Bgm. Habetler Renate, Obfrau
Schaffer Silvia
Zumpf Christian
Mag. Fleck Ernst
Panc Raluca-Dana
Laschober Alexander

ÖVP: Meichenitsch Josef, Obmann-Stellvertreter
Roth Manfred

FPÖ: Kager Karl Josef

Agrarausschuss:

9 Mitglieder im Verhältnis: 6:2:1, wobei die SPÖ den Obmann stellt

SPÖ: Stampf Christian, Obmann
Baldauf Thomas
Katona Petra
Böhm Wilhelm
Böhm Gerhard
Marth Joachim

ÖVP: Puhr Adolf, Obmann-Stellvertreter
Wiesinger Helmut

FPÖ: Kager Karl Josef

Zu TOP 8:

Die Ortsausschüsse werden mit folgenden Personen besetzt:

Ortsausschuss Bernstein:

11 Mitglieder im Verhältnis: 6:4:1. Die Bürgermeisterin wird in die Zahl der SPÖ miteingerechnet und ist gleichzeitig die Vorsitzende.

SPÖ: Bgm. Habetler Renate, Vorsitzende
Jobst Gerald
Lakits Susanne
Zumpf Gerhard
Schaffer Rudolf
Böhm Bianca

ÖVP: DI Kummer Andreas
Bock Herbert
2 weitere Personen werden in der nächsten Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

FPÖ: Ulreich Peter

Ortsausschuss Dreihütten:

9 Mitglieder im Verhältnis: 6:2:1. Die Ortsvorsteherin wird in die Zahl der SPÖ miteingerechnet und ist gleichzeitig die Vorsitzende.

SPÖ: Katona Petra, Vorsitzende
Kainz Manfred
Pichlbauer Thomas
Reichl Christian
Offenbeck Harald
Frühwirth Heinz

ÖVP: Schwarz Degenhard
Grabenhofer Robert

FPÖ: Das Mitglied der FPÖ wird in der nächsten Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Ortsausschuss Redlschlag:

11 Mitglieder im Verhältnis: 7:2:2. Der Ortsvorsteher wird in die Zahl der SPÖ miteingerechnet und ist gleichzeitig der Vorsitzende.

SPÖ: Böhm Wilhelm, Vorsitzender
Puhr Joachim
Lautner Heinz
Böhm Peter
Lautner Katja
Ing. Fleck Andreas
Puhr Peter

ÖVP: Huber Franz
Wiesinger Nicole

FPÖ: Pratscher Markus
Hettlinger Klaus

Ortsausschuss Rettenbach:

9 Mitglieder im Verhältnis: 6:2:1. Der Ortsvorsteher wird in die Zahl der SPÖ miteingerechnet und ist gleichzeitig der Vorsitzende.

SPÖ: Böhm Gerhard, Vorsitzender
Strohkendl Silvia
Böhm Gerald
Schmidt Florian
Laschober Heribert
Stampf Josef

ÖVP: Lautner Josef
Roth Siegfried

FPÖ: Brunner Emmerich

Ortsausschuss Stuben:

9 Mitglieder im Verhältnis: 6:2:1. Der Ortsvorsteher wird in die Zahl der SPÖ miteingerechnet und ist gleichzeitig der Vorsitzende.

SPÖ: Laschober Alexander, Vorsitzender
Zumpf Julia
Pahr Thomas
Ing. Renner Konrad jun.
Ing. Böhm Franz
Ing. Renner Konrad sen.

ÖVP: Schranz Dieter
Fleck Patrick

FPÖ: Pahr Hans

Zu TOP 9:

Bürgermeisterin:

Frau Nicka Brigitte hat sich bereit erklärt die Funktion als Kassier wieder zu übernehmen. Ein Stellvertreter ist nunmehr nicht erforderlich. Es erfolgt keine Bezahlung.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass Frau Nicka Brigitte zum Kassier bestellt wird.

Zu TOP 10:

Als Ordner werden einstimmig

- Herr Böhm Wilhelm und
- Herr Wiesinger Helmut

bestellt.

Zu TOP 11:

Bürgermeisterin:

Gemäß der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung ist Doppelzeichnung vorgeschrieben. Der Gemeinderat bestellt einstimmig folgende Zeichnungsberechtigte:

- Nicka Brigitte mit
- Meichenitsch Josef

Zu TOP 12:

Bürgermeisterin:

Gemäß § 45 Abs. 3 der Bgld. Gemeindeordnung soll womöglich der leitende Gemeindebeamte mit dieser Funktion betraut werden.

Der Gemeinderat bestellt einstimmig Herrn AR Marth Uwe zum Schriftführer und Frau Nicka Brigitte zur Schriftführer-Stellvertreterin.

Zu TOP 13:

Bürgermeisterin:

Gemäß § 45 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung ist die Niederschrift von dem/der Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens 2 Gemeinderäten, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu unterfertigen. Ich würde daher vorschlagen, dass von jeder Gemeinderatspartei eine Person als Protokollbeglaubiger namhaft gemacht wird.

Der Gemeinderat bestellt folgende Personen als Protokollbeglaubiger:

SPÖ: Laschober Alexander

ÖVP: Puhr Adolf

FPÖ: DI Adelman Herbert

Zu TOP 14:

Bürgermeisterin:

Gemäß § 33 der Bgld. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat aus seiner Mitte für die gesamte Funktionsdauer einen Umweltgemeinderat zu wählen. Dieser hat die Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Umweltschutzes zu unterstützen und die Bürgermeisterin über die kommunalen Erfordernisse des örtlichen Umweltschutzes laufend zu berichten und Vorschläge zu erstatten.

Die Wahl zum Umweltgemeinderat wird mittels Stimmzettel durchgeführt. Von der SPÖ-Fraktion wird Herr Baldauf Thomas vorgeschlagen.

Als Vertrauenspersonen werden wieder Stampf Christian und Derkits Gerald bestimmt.

Es werden 22 Stimmzettel ausgegeben und 22 Stimmzettel ausgewertet. Folgendes Ergebnis wird festgestellt:

17 gültige Stimmen für Baldauf Thomas

5 Stimmenthaltungen

Aufgrund dieses Ergebnisses ist Herr **Baldauf Thomas** zum Umweltgemeinderat gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Zu TOP 15:

Bürgermeisterin:

Alle Gemeinden, für die ein Tourismusverband im Sinne des Bgld. Tourismusgesetzes 2014 mit Verordnung der Bgld. Landesregierung errichtet wurde bzw. jene Gemeinden, die einem Tourismusverband beigetreten sind, haben gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 des Bgld. Tourismusgesetzes **3 Gemeinderatsmitglieder nach dem Grundsatz der Verhältniswahl** in die Vollversammlung des jeweiligen Tourismusverbandes zu entsenden und diese der Obfrau/dem Obmann des Tourismusverbandes bekannt zu geben.

Die Entsendung erfolgt im Verhältnis: 2:1

Der Gemeinderat entsendet folgende Personen in den Tourismusverband Region Oberwart:

SPÖ: Bgm. Habetler Renate
Schaffer Silvia

ÖVP: Meichenitsch Josef

Böhm Wilhelm, Panc Raluca-Dana und Ing. Kager Jasmin verlassen um 20:20 Uhr die Sitzung.

Zu TOP 16:

Bürgermeisterin:

Die Niederschrift von der Sitzung am 1. September 2017 ist allen Fraktionen zugegangen. Gibt es gegen die Niederschrift irgendwelche Einwände oder Anmerkungen?

Es keine Wortmeldungen. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

Zu TOP 17:

GR Baldauf Thomas ist wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Er hat den Sitzungssaal verlassen.

Bürgermeisterin:

Die Kundmachung über die Auflage des Entwurfes für die 17. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes gemäß § 19 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969

idgF, war durch 6 Wochen, das war in der Zeit von 12.07.2017 bis 23.08.2017, im Gemeindeamt Bernstein zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Das Amt der Bgld. Landesregierung, LAD – Raumordnung, sowie alle angrenzenden Nachbargemeinden wurden per e-mail über die beabsichtigte Umwidmung in Kenntnis gesetzt. Während der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen und Umwidmungsanträge eingebracht.

Die Vertreter der Raumplanungsstelle haben alle Umwidmungsfälle, welche im Auflageplan dargestellt werden, vor Ort besichtigt und als positiv bewertet. Diese Umwidmungsfälle werden in dieses Umwidmungsverfahren einbezogen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung der 17. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein nach § 19 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 idgF sind somit gegeben.

Folgende Änderungsfälle liegen vor:

Änderungsfall 1.1 – Siedlungserweiterung Steinwandweg

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m ²]	von	in
1.1	Bernstein	853/1, 852	ca. 6.250	Gl	AW 31.12.2022

BF *Bauland - Baugebiete für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen*
 GP *Parkanlage, gestaltete Grünanlagen*
 Gl *landwirtschaftlich genutzte Grünfläche*
 AW *Aufschließungsgebiet Wohngebiet; Datum = Ende der Widmungsbefristung*

Änderungsanlass:

Schaffung von mind. sechs verfügbaren Hausplätzen für Jungfamilien. Grundlage ist eine Bebauungsstudie, verfasst von Arch. [REDACTED], die zwölf neue Hausplätze umfasst. Darauf aufbauend wurde von Dr. [REDACTED] im Februar 2017 eine Naturverträglichkeitserklärung vorgelegt (siehe Beilage zur Konsultation vom 2.5.2017), mit dem Ergebnis, dass die Umwidmungsfläche wesentlich zu reduzieren ist (auf ca. sechs Hausplätze).

Beim Lokalausgang am 28.3.2017 mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes der Bgld. Landesregierung wurde festgestellt, dass die BF-Widmung auf der nahen Kuppe eine wesentlich höhere Relevanz für das Landschaftsbild hat, als die gegenständliche BW-Erweiterung für ca. sechs Hausplätze (Abgrenzung wie von Dr. Lazowski empfohlen), im Anschluss an die bestehende Häuserreihe. Vereinbart wurde daher, dass BF und GP im Ausmaß, wie in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden**

werden. dargestellt, in GI umgewidmet werden. Die verbleibende GP-Widmung wird begradigt: Diese Fläche und die angrenzende, als BF verbleibende Fläche werden für die jährlichen Veranstaltungen beim Madonnenschlössl benötigt.

Erschließung und Eignung für Bebauung:	
Erschließung	Am Rand vorhanden, aber noch im Änderungsgebiet in Verbindung mit der erforderlichen Parzellierung zu errichten.
Grundwasser und Bodenverhältnisse	Aufgrund des nahen Gebäudebestands wird eine Bebaubarkeit vermutet. Laut Bekanntgabe der Abteilung 7 vom 13.7.2017 befindet sich der Änderungsbereich bezüglich Gefährdung durch Massenbewegungen in der Zone „keine Gefährdung“.
Hochwasser	Keine Gefährdung bekannt.

Raumplanerische Voraussetzungen (§ 18 Abs 7 Bgld. RPG u. a.):	
Siedlungsstruktur	Die Wohnnutzung ist im Umgebungsbereich (insbesondere östlich entlang des Steinwandwegs) gebietstypisch. Die Bebauung noch einzeln vorhandenen Baulücken weiter nördlich wird von einzelnen Grundeigentümern blockiert. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben (keine Lückenbildung) ist jedoch die Rückführung in Grünfläche nicht zulässig.
Interessen des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes	Lage im Landschaftsschutzgebiet <i>Bernstein, Lockenhaus, Rechnitz</i> . Kein berücksichtigungswürdiges Ensemble betroffen. Beim Lokalausgang am 28.3.2017 mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes der Bgld. Landesregierung wurde festgestellt, dass die BF-Widmung auf der nahen Kuppe eine wesentlich höhere Relevanz für das Landschaftsbild hat, als die gegenständliche BW-Erweiterung für ca. sechs Hausplätze (Abgrenzung wie von [REDACTED] empfohlen), im Anschluss an die bestehende Häuserreihe. Diese Beurteilung setzt jedoch voraus, dass in den Bebauungsrichtlinien sichergestellt wird, dass die Dächer in grauer bis dunkelroter, nicht glänzender Farbgebung ausgeführt werden (wie Bestand) und für die Fassaden gedeckte, nicht leuchtende Farben verwendet werden. Die Wohngebäude sind, wie bei der bestehenden Häuserreihe, max. eingeschößig + Keller auszuführen. Die geltenden Bebauungsrichtlinien sind diesbezüglich zu adaptieren.

	Für die Änderung wird eine neue Baulandgrenze unter Berücksichtigung der Geländekante, wie mit dem ASV für Landschaftsschutz am 28.3.2017 vor Ort besprochen, definiert.
Interessen des Umweltschutzes	Lage im Europaschutzgebiet <i>Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz</i> . Aufgrund der vom Team um Dr. [REDACTED] im Februar 2017 fertiggestellten Naturverträglichkeitserklärung kann die Umwidmung vorgenommen werden.
Entwicklungen im übergeordneten Interesse	Es können keine Widersprüche zu Entwicklungen im übergeordneten Interesse erkannt werden.
weitere relevante Ziele des LEP 2011	Gemäß LEP Pkt. 2.6.4. sind Siedlungskörper abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern. Zersiedelung ist zu vermeiden. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Mit der vorgeschlagenen, neu zu definierenden äußeren Siedlungsgrenze kann eine zweckmäßige Bebauungsstruktur mit effizienter Nutzung der vorhandenen technischen Infrastruktur erreicht werden.
Mobilisierung	Es wird eine Befristung festgelegt. Die Grundstücke liegen zudem im Eigentum der Standortgemeinde.

Änderungsfall 1.2 – Steinwandweg / Rückwidmung

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m ²]	von	in
1.2	Bernstein	825, 837	ca. 10.070	BF BF 31.12.2011	GI
		825, 837	ca. 3.908	GP	GI
		824	ca. 200	BF	GP

GP *Parkanlage, gestaltete Grünanlagen*

BF *Bauland – Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen*

Datum *Ende der Widmungsbefristung*

GI *landwirtschaftlich genutzte Grünfläche*

Änderungsanlass:

Beim Lokalausweis am 28.3.2017 wurde festgestellt, dass die BF-Widmung auf der nahen Kuppe eine hohe Relevanz für das Landschaftsbild hat. Daher wurde zur Ermöglichung des ÄF 1.1 vereinbart, dass die gegenständliche BF-Teilfläche und die GP-Fläche, wie bei ÄF 1.1 dargestellt, in GI umgewidmet werden. Die verbleibende GP-Widmung wird begradigt. Diese Fläche und die angrenzende, als BF verbleibende Fläche, werden für die jährlichen Veranstaltungen beim Madonnenschlössl benötigt.

Änderungsfall 1.3 – Korrekturen entlang des Steinwandweges

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m ²]	von	in
1.3	Bernstein	856	lt. Plan	BW, AW, GI	V

BW *Bauland - Wohngebiet*
AW *Aufschließungsgebiet Wohngebiet*
GI *landwirtschaftlich genutzte Grünfläche*
V *Verkehrsfläche der Gemeinde*

Änderungsanlass:

Widmungsanpassung an das Öffentliche Gut.

Laut Bekanntgabe der Abteilung 7 vom 13.7.2017 befindet sich der Änderungsbereich bezüglich Gefährdung durch Massenbewegungen in der Zone „Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden“.

Änderungsfall 2.1 – DI [REDACTED]

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m ²]	von	in
2.1	Stuben	1364, 1362/1	ca.1.830	GI	BW 31.12.2022

GI *landwirtschaftlich genutzte Grünfläche*
BW *Bauland - Wohngebiet*
Datum *Ende der Widmungsbefristung*

Änderungsanlass:

Schaffung eines Hausplatzes für ein Einfamilienhaus.

Erschließung und Eignung für Bebauung:	
Erschließung	Vorhanden bzw. über Eigengrund herstellbar.

Grundwasser und Bodenverhältnisse	Aufgrund des nahen Gebäudebestands wird eine Bebaubarkeit vermutet. Laut Bekanntgabe der Abteilung 7 vom 13.7.2017 befindet sich der Änderungsbereich bezüglich Gefährdung durch Massenbewegungen in der Zone „keine Gefährdung“.
Hochwasser	Es ist keine Gefährdung bekannt.

Raumplanerische Voraussetzungen (§ 18 Abs 7 Bgld. RPG u. a.):	
Siedlungsstruktur	Die Wohnnutzung ist im zugehörigen Siedlungssplitter, der sich aus mehreren freistehenden Wohngebäuden zusammensetzt, gebietstypisch.
Interessen des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes	Lage im Landschaftsschutzgebiet <i>Bernstein, Lockenhaus, Rechnitz</i> . Kein berücksichtigungswürdiges Ensemble betroffen. Für die Änderung wird die durch den baulichen Bestand vorgegebene äußere Baulandgrenze nicht überschritten. Es liegt auch keine freizuhaltende Hanglage vor, da der Hang im Anschluss bereits widmungsgemäß bebaut ist.
Interessen des Umweltschutzes	Lage im Europaschutzgebiet <i>Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz</i> . Relevante Beeinträchtigungen werden aufgrund der Lage und der Nutzungen nicht vermutet.
Entwicklungen im übergeordneten Interesse	Es können keine Widersprüche zu Entwicklungen im übergeordneten Interesse erkannt werden.
weitere relevante Ziele des LEP 2011	Gemäß LEP Pkt. 2.6.4. sind Siedlungskörper abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern. Zersiedelung ist zu vermeiden. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.
Mobilisierung	Es wird eine Befristung festgelegt.

Änderungsfall 2.2 – XXXXXXXXXX

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m ²]	von	in
2.2	Stuben	1326/1	ca. 50	GI	BD
		1323, 1324	ca. 50	BD	GI

GI *landwirtschaftlich genutzte Grünfläche*

BD *Bauland - Dorfgebiet*

Änderungsanlass:

Die alte, baufällige Hütte soll durch eine um 30 m² größere Garage ersetzt werden, sodass 3-4 PKWs darin Platz haben. Dieser Standort hinter dem BEWAG-Trafo eignet sich aus Sicht des Landschaftsschutzes besser für eine Garage, als der unbebaute Baulandspitz im Südosten, der im Gegenzug in landwirtschaftlich genutzte Grünfläche umgewidmet wird.

Erschließung und Eignung für Bebauung:	
Erschließung	Vorhanden bzw. über Eigengrund herstellbar.
Grundwasser und Bodenverhältnisse	Aufgrund des nahen Gebäudebestands wird eine Bebaubarkeit vermutet. Laut Bekanntgabe der Abteilung 7 vom 13.7.2017 befindet sich der Änderungsbereich bezüglich Gefährdung durch Massenbewegungen in den Zonen „Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden“ und „keine Gefährdung“.
Hochwasser	Es ist keine Gefährdung durch Hochwasser bekannt.

Raumplanerische Voraussetzungen (§ 18 Abs 7 Bgld. RPG u. a.):	
Siedlungsstruktur	Die BD-Widmung umfasst eine landwirtschaftliche Hofstelle. Für die Änderung wird die äußere Baulandgrenze kleinflächig korrigiert, ohne die Baulandgesamtläche zu vergrößern.
Interessen des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes	Lage im Landschaftsschutzgebiet <i>Bernstein, Lockenhaus, Rechnitz</i> . Kein berücksichtigungswürdiges Ensemble betroffen. Dieser Standort hinter dem BEWAG-Trafo eignet sich aus Sicht des Landschaftsschutzes besser für eine Garage, als der unbebaute Baulandspitz im Südosten, der im Gegenzug in landwirtschaftlich genutzte Grünfläche umgewidmet wird.
Interessen des Umweltschutzes	Lage im Europaschutzgebiet <i>Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz</i> . Relevante Beeinträchtigungen werden aufgrund der Lage und der Nutzungen nicht vermutet.
Entwicklungen im übergeordneten Interesse	Es können keine Widersprüche zu Entwicklungen im übergeordneten Interesse erkannt werden. Der Trafo wird durch die Garagennutzung nicht beeinträchtigt.
weitere relevante Ziele des LEP 2011	Gemäß LEP Pkt. 2.6.4. sind Siedlungskörper abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern. Zersiedelung ist zu vermeiden. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Es liegt auch keine freizuhaltenden Hang- oder Kuppenlage vor, da die Kuppe im Anschluss bereits widmungsgemäß bebaut ist.
Mobilisierung	Aufgrund des Flächentauschs nicht vorgesehen.

Änderungsfall 3.1 – [REDACTED]

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m ²]	von	in
3.1.1	Rettenbach	627/2	ca. 85	GI	BW 31.12.2022
3.1.2	Rettenbach	624	ca. 85	BW	GI
3.1.3	Rettenbach	626/2	ca. 140	GI	BW 31.12.2022

GI landwirtschaftlich genutzte Grünfläche

BW Bauland – Wohngebiet

Datum Ende der Widmungsbefristung

Änderungsanlass:

Errichtung eines Carports aus Holz, mit 36 m² Grundfläche, auf acht Punktfundamenten, zum Schutz der PKWs wegen der steigenden Unwettergefahr (ÄF 3.1.1). Im Gegenzug Rückführung von BW in GI im Bereich der Hanglage südwestlich der Landesstraße (ÄF 3.1.2). Ferner Lückenschließung zum Bauland im Nordwesten hin (ÄF 3.1.3) im Bereich der Zufahrt und der Gerätehütte (Bestandsanpassung).

Erschließung und Eignung für Bebauung:	
Erschließung	Vorhanden bzw. über Eigengrund herstellbar.
Grundwasser und Bodenverhältnisse	Aufgrund des nahen Gebäudebestands wird eine Bebaubarkeit vermutet. Laut Bekanntgabe der Abteilung 7 vom 13.7.2017 befindet sich der Änderungsbereich bezüglich Gefährdung durch Massenbewegungen in der Zone „keine Gefährdung“.
Hochwasser	Lage außerhalb der HQ100-Hochwasseranschlaglinien des Tauchenbachs.

Raumplanerische Voraussetzungen (§ 18 Abs 7 Bgld. RPG u. a.):	
Siedlungsstruktur	Die Wohnnutzung mit freistehender bzw. gekoppelter Einfamilienhausbebauung ist im Umgebungsbereich gebietstypisch. Diese Struktur wird arrondiert.
Interessen des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes	Lage im Landschaftsschutzgebiet <i>Bernstein, Lockenhaus, Rechnitz</i> . Kein berücksichtigungswürdiges Ensemble betroffen. Es handelt sich um die innere Auffüllung in einem Streusiedlungsbereich.

	Es liegt beim neuen BW auch keine freizuhaltenden Hang- oder Kuppenlage vor. Vielmehr wird der Hang auf der Südwestseite der Landesstraße teilweise in GI zurückgewidmet.
Interessen des Umweltschutzes	Keine Lage im Europaschutzgebiet <i>Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz</i> . Relevante Beeinträchtigungen werden aufgrund der Lage und der Nutzungen nicht vermutet.
Entwicklungen im übergeordneten Interesse	Zum Tauchenbach wird ein Abstand von mind. 4 m eingehalten. Es können keine Widersprüche zu Entwicklungen im übergeordneten Interesse erkannt werden.
weitere relevante Ziele des LEP 2011	Gemäß LEP Pkt. 2.6.4. sind Siedlungskörper abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern. Zersiedelung ist zu vermeiden. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.
Mobilisierung	Es wird eine Befristung festgelegt.

Kentlichmachungen gemäß § 13 Abs. 3 Bgld. RPG

Kentlichmachung K.1 – denkmalgeschütztes Objekt

Änderungsfall	KG	Bezeichnung	Betroffene Gst. Nr.	von	in
K.1	Bernstein	Madonnenschlössl	823	-	D

D = denkmalgeschütztes Bauwerk

Änderungsanlass / Grundlage:

Mit Bescheid festgestellter Denkmalschutz (vgl. Liste der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz im Burgenland, Stand: 7.6.2017, veröffentlicht vom Bundesdenkmalamt auf www.bda.at).

Nachtragung von Beschlüssen gemäß § 20 Abs. 2 Bgld. RPG

Änderungsfall A.1 (VO vom 16.6.2017)

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m²]	von	in
-----------	-----------	----------------------------	-------------------------------	------------	-----------

A.1	Bernstein	1521, 1522/4, 1522/5	lt. Plan	AM	BM
-----	-----------	-------------------------	----------	----	----

AM Aufschließungsgebiet für gemischtes Baugebiet
BM Bauland für gemischtes Baugebiet

Änderungsanlass (Ergänzung nach Auflagebeginn):

Gemeinderatsbeschluss gemäß § 20 Abs. 2 Bgld. RPG vom 16.6.2017.
Verordnungsprüfung vom 19.7.2017, Zahl: A2/L.RO3304-10002-2-2017.

Strategische Umweltprüfung

Verfahrensbestimmungen zum Screening

Gemäß den Verfahrensbestimmungen in den §§ 19 Abs 4 und 18b Abs 1 Bgld. RPG sind unter Anwendung des § 10a Abs 1 Bgld. RPG Flächenwidmungsplanänderungen einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch sie

- a) der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gesetzt wird oder
- b) Europaschutzgebiete im Sinne des § 22b Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Gemäß § 10a Abs 2 leg cit ist eine Umweltprüfung nach Abs 1 nicht erforderlich, wenn es sich nur um geringfügige Änderungen dieser Pläne handelt oder die Nutzung kleiner Gebiete festgelegt wird.

Gemäß § 10a Abs 3 leg cit sind Änderungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1 und 2 besteht, dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Beurteilung (Umwelterheblichkeitsprüfung) hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: SUP-Richtlinie), ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001 S. 30, zu erfolgen.

Screening

Zu § 10a Abs 1 Bgld. RPG:

- ✓ Aufgrund der geringen Größe der gegenständlichen Abänderungen bzw. der darauf vorgesehenen (ortsüblichen!) Nutzungen wird kein Rahmen gesetzt, welcher einer UVP-Pflicht unterliegt.
- ✓ Für den ÄF 1.1 (Steinwandweg) liegt eine Naturverträglichkeitserklärung vor, wonach keine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets *Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz* erfolgt. Weiters ist anzunehmen, dass durch die weiteren

Widmungsfälle aufgrund Standort, Lage und ortsüblichem Ausmaß das Europaschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Mit Schreiben vom 1.6.2017 hat die Abteilung 4 mitgeteilt, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes *Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz* zu erwarten ist. Ein Verfahren betreffend die Prüfung der Naturverträglichkeit ist daher nicht einzuleiten.

Eine Umweltprüfung ist daher unter Berücksichtigung der obigen Kriterien nicht von vornherein erforderlich. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

Umwelterheblichkeitsprüfung (§ 10a Abs 3 Bgld. RPG):

Zur Frage, ob eine Umweltprüfung im Sinne des § 10a Abs 3 Bgld. Raumplanungsgesetz erforderlich ist, erfolgt nachfolgende Umwelterheblichkeitsprüfung. Nur wenn im Rahmen dieser Umwelterheblichkeitsprüfung festgestellt wird, dass die geplanten Maßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Konsultation (§ 10a Abs 4 Bgld. RPG):

Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde das Amt der Landesregierung zur Frage der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen konsultiert.

Umwelterheblichkeitsprüfung

Zur Beantwortung der Frage, ob sich aufgrund § 10a Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz das Erfordernis für eine Umweltprüfung ergibt, wird unter Heranziehung der *Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 gemäß Anhang II der RL 2001/42/EG (SUP-Richtlinie)* zu den vorne beschriebenen Änderungsfällen (ÄF) folgendes festgestellt:

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

– das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt

Die Örtliche Raumplanung schafft vor allem die rechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung. Standorte, Art, Größe und allenfalls Betriebsbedingungen sind den vorangestellten Beschreibungen der Änderungsfälle zu entnehmen.

– das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst

Die gegenständlichen Änderungsfälle beeinflussen in keiner (negativen) Weise andere Pläne oder Programme (wie z.B. Landesentwicklungsprogramm, Tourismus etc.)

– die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Die Flächenwidmung schafft Nutzungsmöglichkeiten für die jeweiligen Flächen des Gemeindegebietes. Die Voraussetzungen für Umwidmungen sind hinsichtlich Umwelterwägungen und nachhaltige Entwicklung bereits durch das Landesentwicklungsprogramm vorgegeben. Dazu zählen u. a. die Vermeidung der Zersiedelung und die Freihaltung landschaftlich bedeutende Strukturen von Verbauung. Diese Vorgaben sind im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen.

– die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme

Die gegenständlichen Umwidmungen führen nicht zwangsläufig zu relevanten Umweltproblemen. Hinsichtlich der Detailkriterien wird auf die erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren verwiesen.

– die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)

Durch die gegenständlichen Umwidmungen ergeben sich aufgrund der Kompetenzverteilung keine relevanten Auswirkungen betreffend Umweltvorschriften der Gemeinschaft (Abfallwirtschaft und/oder Gewässerschutz). Die Umwidmungen haben keine Auswirkungen bezüglich gefährlicher Abfälle, da die Einhaltung der gemeinschaftlichen Vorgaben nicht im Kompetenzbereich der Örtlichen Raumplanung liegt. Anfallende Abwässer können in allen relevanten Fällen über das örtliche Kanalsystem oder adäquater Alternativen einer ordnungsgemäßen Reinigung zugeführt werden.

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

– die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit u. Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Widmungsfälle ermöglichen Nutzungen von ortsüblichem Ausmaß und zu erwartender ortsüblicher Art. Aus diesem Grund sind keine Auswirkungen zu erwarten, die eine (negative) Betroffenheit von Gebieten hervorrufen.

Es werden jedenfalls keine Naturdenkmäler, Denkmäler, Ensembles oder bekannte archäologisch bedeutsame Flächen derart in Anspruch genommen, dass das schützenswerte kulturelle Erbe oder Naturgebilde zerstört würde.

– den kumulativen Charakter der Auswirkungen

Wesentliche Kumulationen werden aus ho. Sicht nicht erwartet.

Durch den ÄF 1.2 (Rückwidmung Bauland in Grünfläche) wird die Flächenzunahme von ÄF 1.1 kompensiert und es kommt zu keiner Kumulation.

– den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

keiner

– die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen)

Die Änderungsfälle führen – schon aufgrund ihrer jeweiligen Charakteristik – zu keinen erkennbaren Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

– den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)

Die Auswirkungen der Änderungsfälle beschränken sich auf die jeweils unmittelbare Nachbarschaft und bedürfen, da ortsüblich, keiner näheren Beleuchtung.

Alle Baulanderweiterungen gehen von bebautem Bauland aus. Es werden nur Gebiete, die im Umgebungsbereich bereits bebaut sind, neu in Bauland umgewidmet. Daher ist von keinen neuen Belastungen auszugehen.

– die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:

— **besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe**

— **Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte**

— **intensive Bodennutzung**

Besondere natürliche Merkmale und kulturelles Erbe werden nicht beeinträchtigt.

Die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten wird nicht erwartet.

Sensibilitäten aufgrund intensiver Bodennutzung sind nicht erkennbar, da der ÄF 1.1 wesentlich reduziert wurde (gemäß Naturverträglichkeitserklärung).

– die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist

Eine nennenswerte, zu berücksichtigende Bedeutung und Sensibilität liegt lediglich durch Lage im Landschaftsschutzgebiet Bernstein, Lockenhaus, Rechnitz sowie im gleichnamigen Europaschutzgebiet vor.

Mit Schreiben vom 1.6.2017 hat die Abteilung 4 mitgeteilt, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz“ zu erwarten ist. Ein Verfahren betreffend die Prüfung der Naturverträglichkeit ist daher nicht einzuleiten.

Schlussfolgerungen:

Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die gegenständlichen Umwidmungen keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich zu ziehen.

Eine Umweltprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Beschluss:

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die 17. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes gemäß § 19 Bgld. Raumplanungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 18/1969 idgF sowie auf Grundlage des Erläuterungsberichtes der [REDACTED], 7400 Oberwart, GZ: R1715 vom 12.10.2017, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet, mit folgender Verordnung und stellt fest, dass

1. der widmungsgemäßen Verwendung dieser Grundstücke keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen,
2. die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist,
3. keine wesentliche Veränderung der Ortsstruktur zu erwarten ist,
4. Rechte der Nachbarn nicht verletzt werden und
5. unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht zu befürchten sind.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 20. Oktober 2017, Zahl: 101/2017, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes).

Auf Grund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bernstein (Verordnung des Gemeinderates vom 23. September 2016, Zahl 15/2016 in der Fassung der 16. Änderung) wird insofern geändert, als die im beiliegenden Erläuterungsbericht der RSN RaumplanungZT GmbH, 7400 Oberwart, GZ R1715, farblich gekennzeichneten Grundflächen umgewidmet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

GR Baldauf Thomas nimmt an der Sitzung wieder teil.

Zu TOP 18:

Bürgermeisterin:

Das Notariat [REDACTED] hat den Kaufvertrag über den Ankauf des Grundstückes Nr. 398 in der KG Rettenbach auf Grundlage des Vorvertrages vom 20.06.2017 erstellt und soll heute beschlossen werden.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 2.800,00.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag über den Ankauf des Grundstückes Nr. 398 in der KG Rettenbach zum vereinbarten Kaufpreis in Höhe von EUR 2.800,00. Der Kaufvertrag bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 19:

GR Baldauf Thomas und GR Laschober Alexander sind Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie haben den Sitzungssaal verlassen.

Bürgermeisterin:

Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED], beide wohnhaft in Stuben 69, haben mit Schreiben vom 02.09.2017 um Genehmigung der Sondernutzung von öffentlichem Gut in der KG Stuben angesucht. Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2475, wie im Lageplan ersichtlich, zu nutzen und zu bepflanzen. Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung der Sondernutzung von öffentlichem Gut, einer Teilfläche des

Grundstückes Nr. 2475 in der KG Stuben, zum Zwecke der Bepflanzung für Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED]. Die Gemeinde Bernstein behält sich das Recht vor, diese Genehmigung jederzeit aus verkehrstechnischen Gründen zu widerrufen.

GR Baldauf Thomas und GR Laschober Alexander nehmen an der Sitzung wieder teil.

Zu TOP 20:

Bürgermeisterin:

Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED], beide wohnhaft in Bernstein, Steinwandweg 5, haben mit Schreiben vom 13.09.2017 um Genehmigung der Sondernutzung von öffentlichem Gut in der KG Bernstein angesucht. Es ist beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 856, wie im Lageplan ersichtlich, ein Telefonkabel zu verlegen.

Laut Rücksprache mit den Bewilligungswerbern, erfolgt die Wiederinstandsetzung (Asphaltierung) im Frühjahr 2018.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung der Sondernutzung von öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 856 in der KG Bernstein, zum Zwecke der Verlegung eines Telefonkabels für Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED]. Die Gemeinde Bernstein behält sich das Recht vor, diese Genehmigung jederzeit aus verkehrstechnischen Gründen zu widerrufen.

Zu TOP 21:

Bürgermeisterin:

- Am 31.10. und 01.11.2017 finden wieder die Kriegerdenkmalfeiern statt.
- Ich darf alle neuen Gemeinderäte ersuchen Im Notariat [REDACTED] ihre Unterschriftprobe zu machen. Ein Lichtbildausweis ist vorzulegen.
- Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] haben ein Umwidmungsansuchen im Gemeindeamt eingebracht. Das Grundstück Nr. 607 (vormals 259/2) in der KG Redlschlag soll zu Bauland umgewidmet werden. [REDACTED] beabsichtigt auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten. Wir werden dieses Ansuchen im Zuge des nächsten Umwidmungsverfahrens berücksichtigen.
- Physiotherapeutin [REDACTED] hat mit Schreiben vom 22.09.2017 Interesse an einer Einmietung in das derzeitige Gemeindeamt bekundet. Sie würde sich über eine Einbindung in ein Projekt zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung sehr freuen. Wir werden dieses Interesse von [REDACTED] natürlich in eventuelle Planungen für die neue Arztpraxis mitebeziehen.
- Die OSG beabsichtigt beim Objekt Hauptstraße 68 (Gemeindezentrum neu) eine Aufstockung mit 7 Wohneinheiten zu errichtet. Am 25. Oktober 2017 findet die Bauverhandlung statt. In diesem Zusammenhang werden auch im Kellergeschoß 10 Gargenplätze für die Wohnparteien geschaffen. Damit kann man Parkplatzprobleme mit Sicherheit ausschließen.
- Ich darf folgende Termine bekanntgeben: Die nächste GR-Sitzung findet am 24.11.2017 und die nächste GV-Sitzung am 17.11.2017 statt.

GR Kager Karl Josef:

- [REDACTED] aus Stuben hat einen schweren Arbeitsunfall gehabt. Die FPÖ-Fraktion hat daher beschlossen, 2 Monatsmieten von Herrn Fleck zu übernehmen. Bürgermeisterin: Es ist beabsichtigt, dass die Jugend Stuben eine Benefizveranstaltung abhält. Die Gemeinde Bernstein wird in diesem Zuge einen namhaften Betrag spenden.
- Sollten in Zukunft zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung genommen werden, dann muss es rechtzeitig eine Vorinformation geben. Ansonsten wird es von der FPÖ-Fraktion keine Zustimmung geben. Bürgermeisterin: Dieser Forderung werde ich natürlich im Rahmen meiner Möglichkeiten nachkommen.
- Wem gehört eigentlich das Holz von den Schlägerungen entlang der Bäche und wer hat den Auftrag erhalten? Bürgermeisterin: Der Verein Uferholz wurde damit beauftragt. Das Holz wird mit dem Verein gegengerechnet. GR Kager Karl Josef: Wie hoch sind die Kosten? Bürgermeisterin: ca. EUR 7.000,00. GR Kager Karl Josef: Das ist schon sehr teuer. Könnte man hier nicht auch Private mit diesen Arbeiten betrauen? Bürgermeisterin: Wer übernimmt die Verantwortung. Wir sind für die Pflegemaßnahmen im Bachbereich verantwortlich. So einfach ist das nicht. GR Kager Karl Josef: Bei der nächsten GR-Sitzung soll die Abrechnung vorgelegt werden.

GR Ing. Zettl Markus:

- Am Freitag, den 17.11.2017, findet im Rasthaus Schranz ein Stelzenschnapsen der ÖVP statt. Beginn ist um 19:00 Uhr.

GR Baldauf Thomas:

- Die Pflegeaktion am Wenzelanger bei Redlschlag findet am Samstag, den 18. November 2017, ab 10:00 Uhr statt. Einige haben sich bereits gemeldet. Es wäre schön, wenn sich noch einige daran beteiligen würden. Wir treffen uns bei der Abbiegung nach Redlschlag um 10:00 Uhr. Mitzubringen sind Arbeitshandschuhe und eine Astschere. Anschließend kehren wir in ein Gasthaus ein.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Die Bürgermeisterin:

Der Schriftführer:

Die Protokollbeglaubiger: